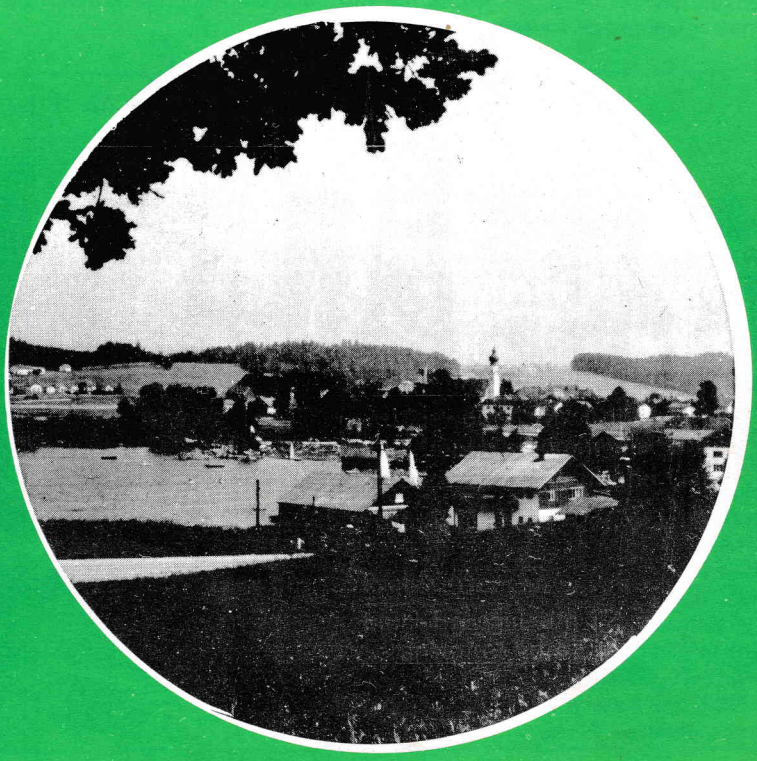
Die Volkspartei Obertrum a. See

informiert Sie:



BÜRGERMEISTER FELIX STRASSER HAT DAS WORT

Das Budget 1977 ist beschlossen!

Die Gemeinde Obertrum steht finanziell an der Belastungsgrenze. 1977 wurde bereits ein Sparbudget ohne außerordentlichen Haushalt erstellt. Eine genauere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ersehen Sie im nächsten Bürgermeisterbrief.

Die Belastungen resultieren im wesentlichen aus dem für die Entwicklung von Obertrum so wichtigen Hauptschul- und Turnhallenbau, zum Teil auch aus den Aufwendungen für den Güterweg- und Straßenbau und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage. Absolut vorrangig ist daher die Einhaltung unserer Rückzahlungsverpflichtungen. Für die Friedhofserweiterung, die heuer in Angriff genommen werden muß, konnte im ordentlichen Budget ein namhafter Betrag reserviert werden.

Höchst notwendig ist, das Gemeindeamt besser unterzubringen, um die gute Betreuung der Obertrumer auch für die Zukunft sicherzustellen. Es ist daran gedacht, aus Sparsamkeitsgründen das Amt in der alten Volksschule zu etablieren. Diese ist im Voranschlag der Gemeinde abgesichert. Die Errichtung der Vorschule zwingt uns zu Überlegungen, diese andererorts unterzubringen.

Ich versichere allen Obertrumern, daß ich weiterhin alles daransetzen werde, die anstehenden Projekte und Probleme so zu lösen, daß im Verhältnis zur finanziellen Möglichkeit das Bestmögliche geschaffen wird und die bisherige Aufwärtsentwicklung unserer Gemeinde weitergeführt wird.

Felix Strasser
Bürgermeister

GROSSER FASCHINGSSKILAUF IN OBERTRUM

Für die aktive Mithilfe danken wir den Mitgliedern der JVP: Konrad PERNERSTÄTTER, Franz REHRL, Albert STROHBICHLER, Alois ÜBERTSBERGER, Walter PÖTZELSBERGER, Johann ALTENBERGER, Georg STUBHANN, Franz STEMESEDER, Rosi REHRL, Maria ANGERER, Greti SCHNAITL, Hannelore und Maria HUBER;
weiters den Mitgliedern des ÖAAB: Roman STUBHANN, Johann AMETSREITER, Joh. STRASSER, Josef MAIER, Wilhelm FISCHER, Josef MÜHLFELLNER und den namentlich nicht genannten Helfern.
Wir danken den Firmen MILCHHOF, ALPI, Brauerei SIGL, BRANDSTÄTTER, LOIDL, GRABNER und Käserei SIMMERSTÄTTER





Die Masken von links nach rechts: Brigitte WALLNER, Brigitte STOCK, Sonja MACHER-HAMMER und Hansi KAISER.

Über 100 Starter bei Faschingsskilauf in Obertrum

Obertrum. Über 100 Starter beteiligten sich am Faschingsskilauf in Obertrum, der gemeinsam mit der Österreichischen Jugendbewegung der ÖVP unter Obmann Franz Mangelberger und dem ÖAAB unter Obmann Ing. Simon Wallner durchgeführt wurde. In der Klasse über 30 Jahre siegten Ingrid und Johann Graf vor Franz Rehrl und Johann Adelsberger.

In der Klasse 15 bis 30 Jahre siegten Josef Frauenschuh und Josef Winterreiter vor Franz und Johann Frauenschuh und vor Johann Sigl und Josef Leobacher.

In der Klasse 10 bis 15 Jahre siegten Herta Schaumburger und Heidi Huber vor Johann Übertsberger und Johann Riedl und vor Hans Neumayer und Klaus Roider.

In der Klasse bis 10 Jahre siegten Gerhard und Johannes Ametsreiter vor Heidi Stubhann und Sabine Müller und vor Eva und Margit Bogensberger, die auf die Plätze kamen.

Maskenpreise bekamen Sandra und Angelika Thalmaier als Japanerinnen, Simon und Brigitte Wallner als Clown, Franz Strasser und Christine Speichert als Piraten, Sabine Schöndorfer und Romana Rosenstatter als Clown-Kasperl, Birgit und Peter Stock als Zigeuner, Monika Gieshammer und Claudia Strasser als Cowboy-Sherriff, Sonja Frauenlob und Sonja Macherhamer als Clown, die Gugganik als Ober, Hans Kaiser als King-Kong, Hofer und Andfellner als Scheich sowie Franz Rehrl und Adelberger als Bauern. Der Seegasthof Strasser wurde bei der anschließenden Siegerehrung überfüllt. Bürgermeister Strasser konnte 41 Preise den Siegern übergeben.

Besonderer Dank geht dem Organisationsausschuß des ÖAAB, Herrn Franz Thalmaier und Herrn Otto Reichl, für den guten Einfall und der Organisation zu.

U R L A U B S G E S E T Z

Fortsetzung aus der Jänner-Ausgabe

Die genauen Anrechnungsvorschriften

Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils drei Monate (bisher 60 Tage) aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch (neues Recht!), wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder durch eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

Als Dienstzeiten gelten auch Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, sofern während dieser Zeiten ein vorher bestehendes Arbeitsverhältnis nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 3 Arbeitsplatzsicherungsgesetz) in seinem Bestand unberührt blieb.

Weiters sind für die Bemessung des Urlaubsausmaßes anzurechnen:

— Vordienstzeiten aus einem anderen Arbeitsverhältnis, sofern die Dienstzeit im Inland zugebracht wurde und mindestens je 6 Monate gedauert hat. Diese Vordienstzeiten sind — nunmehr auch bei Arbeitern — bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Als Vordienstzeiten gelten auch Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer sowie Zeiten einer im Inland zugebrachten selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat.

— Weiters sind Mittelschulzeiten bis zu einem Ausmaß von vier Jahren anzurechnen. Wenn jedoch sowohl andere Vordienstzeiten als auch Mittelschulzeiten vorliegen, können Mittelschulzeiten zusätzlich zu den Vordienstzeiten nur soweit angerechnet werden, als dadurch insgesamt nicht mehr als sieben Jahre erreicht werden (bei fünf Vordienstjahren sind also nur zwei Mittelschuljahre anrechenbar). Die Anrechnung der Mittelschulzeiten ist nicht davon abhängig, daß die Schule „mit Erfolg", das heißt, positiv abgeschlossen wurde. Es ist nur maßgeblich, daß die Mittelschulzeit über die Zeit zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht (das ist das 15. Lebensjahr) hinausgegangen ist.

— Unabhängig von den Vordienst- und Mittelschulzeiten können mit Erfolg abgeschlossene Hochschulzeiten weiterhin bis zu einem Ausmaß von fünf Jahren angerechnet werden.

Ausdrücklich klargestellt wurde, daß anrechenbare Zeiten, die zeitlich zusammenfallen (zum Beispiel Hochschulstudien mit einem Arbeitsverhältnis) für die Bemessung der Urlaubsdauer nur einmal zu berücksichtigen sind.

Verbrauch des Urlaubes

Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist — so wie bisher — zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, daß der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Neu ist hingegen folgendes Verfahren, das

in Betrieben anzuwenden ist, in denen ein (zuständiger) Betriebsrat errichtet wurde und es sich um einen Urlaubswunsch handelt, dessen Dauer mindestens 12 Werktage beträgt und der dem Arbeitgeber mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben wurde:

Primär bedarf es auch hier des Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Kommt eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zustande, so sind die Verhandlungen unter Beiziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Wenn es auch dabei zu keiner Einigung kommt, kann der Arbeitnehmer den Urlaub zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Arbeitgeber hat während eines Zeitraumes, der nicht mehr als acht und nicht weniger als 6 Wochen vor dem vom Arbeitnehmer vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingebracht. Mit der Einbringung der Klage innerhalb dieser Frist kann der Arbeitgeber den selbständigen Urlaubsantritt verhindern. Ein einseitiger Urlaubsantritt durch den Arbeitnehmer ist daher nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich:

- Es muß sich um den Verbrauch des ganzen oder doch eines beträchtlichen (11 Werktage überschreitenden) Urlaubsteiles handeln.
- Der gewünschte Urlaubszeitpunkt muß dem Arbeitgeber mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben worden sein.
- Eine Einigung ist trotz Einschaltung des Betriebsrates nicht zustande gekommen.
- Der Arbeitgeber hat die Anrufung des Arbeitsgerichtes innerhalb der gesetzten Frist unterlassen.

Bringt der Arbeitgeber die Klage fristgerecht ein, so hat der Arbeitnehmer, der den Urlaub dennoch antritt, alle arbeitsrechtlichen Konsequenzen (einschließlich der Gefahr der fristlosen Entlassung) zu tragen, wenn der Rechtsstreit zu seinem Ungunsten endet. Dies gilt selbst dann, wenn die Entscheidung des Arbeitsgerichtes erst nach Urlaubsantritt ergeht. Andererseits hat der Arbeitnehmer — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — keine rechtlichen Sanktionen zu fürchten, wenn etwa der Arbeitgeber nicht fristgerecht geklagt hat oder der Betriebsrat nicht beigezogen wurde.

Besteht kein (zuständiger) Betriebsrat, so besteht zur Entscheidung von Streitigkeiten wegen des Urlaubszeitpunktes — so wie bisher — für beide Seiten die Möglichkeit der Anrufung des Arbeitsgerichtes.

Nichtig ist eine Urlaubsvereinbarung, die den Urlaubsantritt für einen Zeitraum vorsieht, während dessen der Arbeitnehmer durch Krankheit, Arbeitsunfall (Berufskrankheit) oder durch einen Kur- oder Erholungsurlaub im Sinne des § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz an der Arbeitsleistung verhindert ist oder sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung hat, sofern diese Umstände bereits bei Abschluß der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub. Keine Regelung wurde für jene Fälle getroffen, in denen erst nach Abschluß der Vereinbarung oder nach Urlaubsantritt eine Verhinderung bekannt wird oder eintritt. Hier gelten

die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechtes. Demnach wird aus wichtigen Gründen auch ein einseitiger Rücktritt von der Urlaubsvereinbarung erfolgen können (zum Beispiel vorzeitiger Rückruf des Arbeitnehmers aus dem Urlaub).

Verjährung des Urlaubsanspruches

Neu ist auch die Vorschrift, wonach der Urlaubsanspruch nach Ablauf von zwei Jahren ab Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verjährt. Diese Verjährungsvorschrift bedeutet jedoch nicht, daß der Arbeitgeber nicht auch weiterhin anhalten sollte, den Urlaub im jeweiligen Urlaubsjahr zu verbrauchen. Dadurch sollen, insbesondere Streitigkeiten über das Verschulden am Nichtverbrauch des Urlaubs, vermieden werden.

Bei Erkrankungen während des Urlaubes

Erkrankt (verunglückt) ein Arbeitnehmer während des Urlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden — auch weiterhin — auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Arbeitnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen und bei Wiederantritt des Dienstes ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Dies deckt sich auch mit der bisherigen Regelung. Bei einer Erkrankung im Ausland ist jedoch neu, daß nicht mehr eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus gefordert wird. Obwohl grundsätzlich nicht mehr unterschieden wird, ob die Erkrankung im Inland oder Ausland eingetreten ist, wird im berechtigten Interesse des Arbeitgebers für Auslandserkrankungen ein qualifizierter Nachweis gefordert. Dem ärztlichen Zeugnis muß „eine behördliche Bestätigung beigefügt sein". Diese Bestätigung — die auch auf dem ärztlichen Zeugnis angebracht sein kann — hat zu bescheinigen, daß das ärztliche Zeugnis von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Diese Bestätigung kann von einer zuständigen Behörde des betreffenden Auslandsstaates, von einer österreichischen Behörde in diesem Staat (Konsulat, Botschaft), aber auch von einer zuständigen ausländischen Behörde in Österreich ausgestellt sein. Während die Säumnis beim ordnungsgemäßen Nachweis einer Erkrankung während des Urlaubes lediglich zum Anspruchsverlust führt (der Zeitraum der Erkrankung gilt als Urlaub), ist die arglistige Beschaffung und mißbräuchliche Verwendung der ärztlichen Bescheinigung als ein schwerer Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag anzusehen, der eine fristlose Entlassung rechtfertigt.

Urlaubsentgelt

Während des Urlaubes behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf das Entgelt. Der Berechnung des Urlaubsentgelts ist das Entgelt zugrundezulegen, das sich aus der für den Arbeitnehmer geltenden Normalarbeitszeit ergibt. Es ist bei Antritt

des Urlaubs fällig und für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu bezahlen. Diese Regelung — wie sie im Angestelltengesetz enthalten ist — wird auch für Arbeiter bis zum 1. Jänner 1978 in Geltung gesetzt.

Ab dem Jahre 1978 wird dann der Berechnung des Urlaubsentgelts derselbe Entgeltsbegriff zugrunde gelegt werden, wie er nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz im Krankheitsfall gilt. Danach darf ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt für die Urlaubsdauer nicht gemindert werden. In allen anderen Fällen ist für die Urlaubsdauer das regelmäßige Entgelt zu zahlen. Regelmäßiges Entgelt ist jenes Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn der Urlaub nicht angetreten worden wäre. Bei Akkord- bzw. Prämienlohn gebührt der Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen. Durch Generalkollektivvertrag kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Urlaubsentgelt anzusehen sind.

SCHULUNGSPROGRAMM DER ÖVP - SALZBURG

März 1977

Donnerstag, 3. 3.	ÖWB	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr
Samstag, 5. 3.	ÖWB	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr
Samstag, 12. 3. u. Sonntag 13. 3.	LSR	Finanzpolitik in der Gemeinde	9 bis 12 Uhr
Samstag, 12. 3. u. Sonntag, 13. 3.	JVP	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr
Samstag, 19. 3. u. Sonntag, 20. 3.	LSR	Kulturpolitik in der Gemeinde	9 bis 12 Uhr
Sonntag, 20. 3.	LSR	Parteien und Verbände in Österreich Politischer Grundkurs 2. Teil	9 bis 17 Uhr
Montag, 21. 3.	ÖFB	Von der Praxis - für die Prasix 2. Teil Tennengau	9 bis 16 Uhr
Montag, 21. 3. u. Dienstag, 22. 3. u. Mittwoch, 23. 3.	SPRB	Funktionärsschulung	12 bis 12 Uhr
Mittwoch, 23. 3.	SBB	Bäuerinnenseminar	9 bis 18 Uhr
Donnerstag, 24. 3.	SBB	Landjugendseminar	9 bis 18 Uhr
Donnerstag, 24. 3.	ÖWB	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr
Samstag, 26. 3.	ÖWB	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr
Sonntag, 27. 3.	LSR	Rhetorischer Grundkurs	9 bis 17 Uhr
Montag, 28. 3. u. Dienstag, 29. 3.u. Mittwoch, 30. 3.	SPRB	Funktionärsschulung	12 bis 12 Uhr
Donnerstag, 31. 3.	ÖWB	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr

April 1977

Samstag, 2. 4.	ÖWB	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr
Samstag, 16. 4. Sonntag, 17. 4.	LSR	Parteiarbeit in der Gemeinde	9 bis 12 Uhr
Montag, 18. 4.	ÖFB	Von der Praxis - für die Praxis (Diskussion u. Vorsitzführung Stadt)	9 bis 16 Uhr
Samstag, 23. 4. Sonntag, 24. 4.	JVP	Funktionärsschulung	9 bis 17 Uhr

ALLGEMEINE HINWEISE:

1. **Anmeldungen** zu den Seminaren können an das Bezirksparteisekretariat, Salzburg, Faberstraße 2a, Tel. 76116/25, an das Landesparteisekretariat (Frl. Wallner), Tel. 71322 sowie an den Gemeindeparteiobmann und an die Obmänner der Teilorganisationen in Obertrum gerichtet werden, wobei alle Nennungen bis jeweils 14 Tage vor Seminarbeginn erfolgen müssen.
 Alle Interessenten erhalten dann zeitgerecht vor Seminarbeginn das Einladungsschreiben.

Zeichenerklärung:

LSR	=	Landesschulungsreferat
ÖWB	=	Österr. Wirtschaftsbund
SBB	=	Salzburger Bauernbund
SPRB	=	Salzburger Pensionisten- und Rentnerbund
ÖFB	=	Österr. Frauenbewegung
JVP	=	Junge ÖVP



- WERBEAKTION

Die Gemeindeparteileitung wird in Kürze eine Werbeaktion für die SVZ starten. Es sollen möglichst viele Abonnenten geworben werden. Werber und Geworbene nehmen an einer Verlosung teil, bei der wertvolle Preise vergeben werden.
Näheres wird im nächsten Heft bekanntgegeben, wir ersuchen Euch jedoch jetzt schon darauf hinzuarbeiten!

BAUERNBUND INFORMIERT

Preisbänder

Im Zuge der Reform der Viehmarktordnung vom letzten Sommer wurde die Schaffung von Preisbändern zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen bei der Beurteilung der Vieh- und Fleischgroßmärkte beschlossen.
Wie hiezu der Vorsitzende der Vieh- und Fleischkommission, Dipl. Ing. Kaiser erklärt, sind diesem Beschluß wochenlange, harte, aber äußerst sachliche Verhandlungen zwischen den in der Kommission vertretenen Wirtschaftspartnern vorangegangen.
Die festgelegten Preisbänder lauten:

Stiere (lebend)	S 22,-- bis S 25,-- /kg
Kühe (lebend)	S 16,-- bis S 18,-- /kg
Schweine (lebend)	S 19,50 bis 22,-- /kg
Weidnerschweine	S 23,50 bis 26,50 /kg
Weidnerkälber im Fell	S 43,-- bis S 47,-- /kg.

Diese Preisbänder gelten für ein Jahr, könnten aber laut Gesetz bei Bedarf auch früher angepaßt werden. Sie beziehen sich auf Durchschnittspreise ohne Mehrwertsteuer auf den Märkten in Wien-St. Marx und die üblicherweise dort gehaltenen Qualitäten.
Es wurde vereinbart, die Marktbeurteilung und Marktbeeinflussung derart flexibel vorzunehmen, daß die notwendigen Maßnahmen wie Ein- und Auslagerung sowie Importe und Exporte rechtzeitig eingeleitet werden können.

Marktpolitik

Auch im Jahr 1977 könne mit umfangreichen Exportmöglichkeiten für Schlachtrinder und Rindfleisch gerechnet werden, stellte der Vorsitzende der Vieh- und Fleischkommission, Dir. Dipl. Ing. Kaiser, in Wien fest.
Für den Monat Februar wurde ein Exportkontingent von 6.500 Stück genehmigt. Hievon werden voraussichtlich 3.350 Stück lebend nach Libyen, rund 230 Stück gleichfalls lebend nach Malta, 2.420 Stück größtenteils geschlachtet nach Italien und 500 Stück geschlachtet nach Griechenland geliefert.
Im Vorjahr wurden rund 58.000 Schlachtrinder exportiert, davon 34.000 lebend und 24.000 Stück in Form von Rindfleisch. Von der Gesamtmenge gingen 25.000 Stück nach Italien, 24.000 nach Libyen, 4.100 nach Griechenland, 3.300 nach Portugal, 1.300 in den Libanon und 300 nach Malta. Während der Schlachtrinderexport um 14.000 Stück größer war als 1975, bleibt der Zucht- und Nutzrinderexport mit rund 70.000 Stück um 26.000 geringer.
Libyen ist auch heuer wieder ein aufnahmefähiger Markt für große Ochsen- und Stierqualitäten. Vom Italienmarkt erhofft man sich eine leichte Besserung. Obwohl die EG-Abschöpfung ab 1. April fühlbar erhöht wird, entfallen durch die Aufhebung der Importsperre bisherige Kosten für die Lizenzbeschaffung, was in Summe eine Verringerung der Grenzbelastung zur Folge haben dürfte.
Die Bauernschaft setzt wieder Hoffnung in die Rindermast, weil sich die Rinderpreise seit dem Tiefpunkt im Mai 1975 erholt haben und nunmehr um mehr als 4,50 S je kg Lebendgewicht höher liegen als damals.
Äußerst kritisch entwickelte sich der Schweinemarkt. In den letzten Wochen verfiel der Preis laufend, was bereits zu einer erhöhten Abschlachtung von Muttersauen führt. Zur Marktstabilisierung sind daher Einlagerungen im Ausmaß von 70.000 bis 80.000 Stück und Exporte von 20.000 bis 30.000 Stück notwendig, um in der Folge eine zyklisch zu starke Produktionseinschränkung zu vermeiden.



Unsere Aufforderung hat die ersten Früchte getragen. Zwar haben wir noch keinen Leserbrief erhalten, doch sind zahlreiche Anregungen an uns herangetragen worden.
Eine davon haben wir in diesem Heft gleich verwirklicht. (Dem aufmerksamen Leser wird es sicher aufgefallen sein).
Ein anderer Vorschlag, nämlich einen Unterhaltungsteil (mit Themen wie z. B. „Spruch des Monats", „Allerlei Wissenswertes", „Humor" und „Denksport") einzubauen, muß noch überdacht werden.
Eine gute Anregung, die wir auch verwirklichen werden, war, das Grundsatzprogramm der ÖVP als kleine Ideologieschulung in Folgen abzudrucken.
Wir danken allen, die mit neuen Ideen kommen und bitten die anderen, sich vielleicht mit diesen Vorschlägen ein wenig auseinanderzusetzen und uns zu sagen, was sie gut und was sie weniger gut finden.

Die Redaktion

Für Anregungen und Beiträge jeder Art (mündlich oder schriftlich) sind Euch dankbar: Hans KAISER, Obertrum 315, Tel. 643, Hermann LECHNER, Obertrum 448.

Frage an Radio Eriwan:
Kann man definieren, wer ein Kommunist ist?
Radio Eriwan antwortet:
Im Prinzip ja. Er ist ein Mensch, der die Hoffnung aufgegeben hat, Kapitalist zu werden.

Frage an Radio Eriwan:
Woran zeigt sich, daß der Kommunismus dem Kapitalismus überlegen ist?
Radio Eriwan antwortet:
Würde es beim Kapitalismus so drunter und drüber gehen, wäre er schon längst daran zugrunde gegangen, aber dem Kommunismus scheint es nicht zu schaden.

Frage an Radio Eriwan:
Wissen Sie, wann es die erste Wahl nach kommunistischem Muster gab?
Radio Eriwan antwortet:
Das war im Paradies, als Adam sich seine Frau wählte.

FISCH-SPEZIALITÄTEN
im
GASTHOF NEUMAYR
OBERTRUM a. See

in der Zeit vom 20. Februar bis 6. März 1977.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und nehmen
gerne Ihre Tischreservierung entgegen.
Tel. 06219/302



Bier-speisen

**BRAUGASTHOF-
SIGL-OBERTRUM**
PÄCHTER: WALTER DAX

und

BIERSPEZIALITÄTEN
VOM 9.3. -10.4

Wir reservieren gerne einen Tisch für Sie
Tel. 06219/338

salzburg aktuell

Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg

Nr. 582 Februar 1977

Sie sind herzlich eingeladen

Beim BRUGGEI gibt's am Faschingsdienstag einen **Faschingkehraus.** Die Bäckerei LOIDL stellt Gratis-Weckerl und die Wirtsleut den Heringkäse zur Verfügung.

Auf zahlreichen Besuch (nach Möglichkeit maskiert) freuen sich USCHI & KLAUS.

Vortrag über Blumenschmuck

Im Hinblick auf die Teilnahme Obertrums am Blumenschmuckwettbewerb 1977 findet für alle Interessenten - besonders alle Hausfrauen sind eingeladen - ein Vortrag über Blumenschmuck und -Pflege in Heim und Garten statt.

Termin und Ort: 2. März 1977, 19.30 Uhr, Gasth. Neumayr.

Preiswatten

beim Bruggei am 12. und 13. März 1977;
veranstaltet vom Sparverein Brückenwirt.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: ÖVP-Landesparteileitung Salzburg. Für den Inhalt verantwortl.: Otto Reichl, 5162 Obertrum, Au 28. Druck: ÖVP-LPL, 5020 Salzburg, Faberstr. 2a